

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 22.

Inhalt: Ministerialverordnung über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen. S. 85. — Ministerialverordnung über den Verkehr mit Bienenwachs. S. 85. — Ministerialbekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse der Stadt Apolda vom 16. November 1911. S. 86. — Ministerialbekanntmachung über den 1. Nachtrag zur Satzung der Stadtsparkasse Jena vom 14. November 1912. S. 87. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 88.

(Nr. 91.) Ministerialverordnung vom 3. April 1917 über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen.

Auf Grund des § 9 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Zentrifugen und Buttermaschinen vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 280) bestimmen wir:

Kommunalverband ist der Verwaltungsbezirk, vertreten durch den Großherzoglichen Bezirksdirektor.

Weimar, den 3. April 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 92.) Ministerialverordnung vom 11. April 1917 über den Verkehr mit Bienenwachs.

Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Bienenwachs vom 4. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 303) bestimmen wir:

1917.

Ausgegeben in Weimar am 5. Mai 1917.

23

Die Anordnung über den Übergang des Eigentums an Bienenwachs erläßt der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 11. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteufsch.**

(Nr. 93.) Ministerialbekanntmachung über den I. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse der Stadt Apolda vom 16. November 1911.

Der nachstehend abgedruckte erste Nachtrag vom 15. März 1917 zur Satzung der Sparkasse der Stadt Apolda vom 16. November 1911 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 3. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementsschef:
Elebgt.**

I. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse vom 16. November 1911.

§ 30 der Satzung vom 16. November 1911 erhält folgende Fassung:

Überweisungs- und Scheckverkehr. Verkehr mit Banken und Giroverbänden.

Die Sparkasse kann den Überweisungs-, Scheck-, Kontokorrent-, Depositen- und Lombardverkehr einführen. Sie kann mit der Reichsbank, Überweisungs-(Giro)verbänden und, soweit der Gemeinderat seine Genehmigung erteilt, auch mit anderen Banken in Geschäftsverbindung treten.

Über die Bedingungen für den Überweisungs- (Giro-), Lombard-, Kontokorrent-, Scheck- und Depositenverkehr sowie über die Teilnahme an Überweisungs-(Giro)verbänden beschließt der Verwaltungsrat.

Die Sparkasse tritt dem Sparkassen-Giroverbande Sachsen-Thüringen-Anhalt bei und eröffnet den Überweisungs- und Scheckverkehr nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes, der Ausführungsbestimmungen dazu und der vom Verwaltungsrate beschlossenen Bedingungen.

Apolda, den 15. März 1917.

Der Gemeindevorstand. Der Gemeinderat.

(Nr. 94.) Ministerialbekanntmachung über den I. Nachtrag zur Satzung der Stadtparkasse Jena vom 14. November 1912.

Der nachstehend abgedruckte erste Nachtrag vom 8. Februar 1917 zur Satzung der Stadtparkasse Jena vom 14. November 1912 ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 5. April 1917.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementschef:
Stebogt.

Erster Nachtrag zur Satzung der Stadtparkasse Jena vom 14. November 1912.

I. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Bezeichnung, Sitz und Zweck.

Die Sparkasse der Stadt Jena führt die Bezeichnung „Stadtparkasse“ und hat ihren Sitz in Jena. Die Sparkasse hat den Zweck, Gelegenheit zur sicheren verzinslichen Anlegung von Geldern, zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, zur Aufbewahrung von Wertgegenständen, zum Überweisungs- und Scheckverkehr sowie zur Erlangung von Darlehen zu bieten (§§ 14, 28, 31 und 31 a).

II. Die Überschrift vor § 31 wird dahin geändert:

„D. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Verwahrung von Wertgegenständen.“

III. § 31 erhält folgende Fassung:

§ 31.

Der Verwaltungsrat setzt die Bedingungen fest, unter denen die Sparkasse

- a) feuer- und diebesichere Schrankfächer vermietet zur Verwahrung von Wertpapieren und Wertgegenständen unter eigenem Mitverschluß des Mieters;
- b) verschlossen übergebene Wertpapiere oder Wertgegenstände in Verwahrung nimmt;
- c) offen übergebene Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung nimmt.

Die Mäntel der offen übergebenen Wertpapiere sind getrennt von den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen in verschiedenen Geldschränken aufzubewahren. Die Mäntel stehen unter dem gemeinsamen Verschluß eines Mitgliedes des Verwaltungsrats, des Rentanten und des Gegenbuchführers, die Zins- und Erneuerungsscheine unter dem gemeinsamen Verschluß des Rentanten und des Gegenbuchführers.

IV. Hinter § 31 wird eingefügt:

E. Überweisungs- und Scheckverkehr.

§ 31 a.

Über die Bedingungen für den Überweisungs- und Scheckverkehr beschließt der Verwaltungsrat.

Die Sparkasse tritt dem Sparkassen-Giro-Verbande Sachsen-Thüringen-Anhalt bei und eröffnet den Überweisungs- und Scheckverkehr nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes, der Ausführungsbestimmungen dazu und der vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen.

V. Die Überschrift „E. Rücklagen“ wird ersetzt durch:

„F. Rücklagen und Überschußverwendung.“

VI. Die Überschrift zu § 34 wird geändert in

„Bekanntmachungen.“

Jena, den 8. Februar 1917.

Der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat.

(Nr. 95.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 65 bis 69 des **Reichs-Gesetzblattes.**

- Nr. 5792. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 30. März 1917.
 „ 5793. Bekanntmachung über Druckpapier. Vom 31. März 1917.
 „ 5794. Gesetz zur Änderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 30. März 1917.
 „ 5795. Bekanntmachung über Herstellung von fettarmem Hartkäse. Vom 30. März 1917.
 „ 5796. Allerhöchste Verordnung, betreffend Tagegelder, Fuhrkosten und Unzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 22. März 1917.
 „ 5797. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 30. März 1917.
 „ 5798. Bekanntmachung über Unfallversicherung von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 30. März 1917.
 „ 5799. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.
 „ 5800. Bekanntmachung über den Verkehr mit Bienenwachs. Vom 4. April 1917.
 „ 5801. Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte. Vom 3. April 1917.

Verlag des Verlags G. m. b. H. in Jena